

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 264.

Montag, den 21. September.

1835.

Bekanntmachung,

die diesjährige Michaelismesse betreffend.

Die diesjährige Michaelismesse nimmt ihren Anfang

am 28. September d. J.

und endigt sich

am 17. October d. J.

Während dieser dreiwöchentlichen Dauer ist auch der Detailhandel aller aus den Zollvereins-Staaten anherkommenden Verkäufer gestattet; jedoch bewendet es in Ansehung des jüdischen Kleinhandels, wozu auch für diese Messe die Allee vor dem Halle'schen Thore längs dem sogenannten Pichhose und dem Georgengarten als Verkaufsort angewiesen ist, so wie wegen des Hausirens ohne Unterschied bei der zeitherigen Verfassung.

Uebrigens bleibt außer den hiesigen Messen den Fremden der Verkauf ihrer Waaren nach wie vor verboten. Leipzig, den 16. September 1835.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Deutrich, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Das Einräumen von Waaren in die Messbuden, kann nicht eher, als

Donnerstags, den 24. d. M.,

gestattet werden.

Nur solchen hiesigen Bürgern, welche die Wochenmärkte halten, ist das Einräumen zum Behufe des an den hierzu bestimmten Tagen in den Messbuden zu bewirkenden Feilhaltens früher nachgelassen.

Wir hoffen, daß Niemand sich den Unannehmlichkeiten aussetzen wird, welche das Zuwiderhandeln gegen diese unumgänglich nothwendige Bestimmung nach sich ziehen müßte.

Leipzig, den 19. September 1835. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Deutrich, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die in dem nächsten Winterhalbjahre auf hiesiger Universität in allen Facultäten zu haltenden Vorlesungen nehmen auch dieses Mal wieder nach Beendigung der bevorstehenden hiesigen Michaelismesse und mithin den 19. October d. J. ihren Anfang. Da es für die Studirenden aus vielen Rücksichten eben so nothwendig als rathlich ist, daß sie den Anfang der Vorlesungen nicht verabsäumen, indem nicht nur in der Regel der Anfang als einer der wichtigsten Theile der gedachten Vorlesungen zu betrachten ist, sondern auch hoher Anordnung zu Folge das fleißige Besuchen der Vorlesungen von deren erstem Anfange an bis zum Schlusse derselben bei Verleihung akademischer Beneficien und anderer Aufmunterungen ganz besonders berücksichtigt werden soll; so werden die Studirenden, welche in dem nächsten Winterhalbjahre ihre bereits begonnenen Studien auf hiesiger Universität fortzusetzen gedenken sowohl, als diejenigen, welche alleinst allhier sich inscribiren zu lassen Willens sind, andurch dringend aufgefodert, sich zu der Eingangs gedachten Zeit pünctlich allhier einzufinden.

Hierbei wird ihnen zugleich erinnerlich gemacht, wie in Gemäßheit früherer Hoher Verordnung sowohl, als nach Vorschrift der neuesten akademischen Gesetze sämtliche hiesige Studirende, gleichviel ob sie die Ferien auswärts oder hier zugebracht haben, über ihren Aufenthalt in der Zwischenzeit vom Schlusse der Vorlesungen an gerechnet beim Anfange des neuen Semesters bei